

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

11. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 6. Februar 1939

i. S. Hänni gegen Baur und Bern, Generalprokurator.

Vortrittsrecht innerorts. Art. 2 BRB vom 26. März 1934.

Verbindlichkeit der von den Behörden aufgestellten *Ortschaftssignale*.

Priorité de droite dans les localités, art. 2 ACF du 26 mars 1934.
Les *signaux de localité* officiels font règle pour les usagers de la route.

Diritto di precedenza negli abitati, art. 2 DCF del 26 marzo 1934.
I segnali di località ufficiali fanno norma per gli utenti della strada.

1. — Die Vorinstanz legt dem Beschwerdeführer zur Last, dass er dem von rechts kommenden Fahrzeug nicht den Vortritt gewährt habe; hiezu wäre er, obwohl er sich auf einer Hauptstrasse befand, verpflichtet gewesen, da Art. 2 des BRB vom 26. März 1934 innerorts das Vortrittsrecht der Hauptstrasse aufhebe.

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dem Bundesrat habe die Kompetenz gefehlt, auf einer einmal als solche bezeichneten Hauptstrasse innerorts das Vortrittsrecht aufzuheben; Art. 2 BRB sei daher, weil gegen Art. 27 Abs. 2 MFG verstossend, gesetzwidrig und ungültig.

Der Kassationshof hat jedoch, nach anfänglichen Zweifeln über die Gültigkeit der in Art. 2 BRB getroffenen Regelung, diese in zahlreichen Entscheiden als gesetzmässig anerkannt. Davon abzuweichen besteht kein Anlass.

2. — Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die Häusergruppe, bei der sich der Unfall ereignete, keine « Ortschaft » im Sinne des Gesetzes sei und auch durch die

Anbringung der Ortschaftstafel diesen Charakter nicht haben erhalten können, weshalb das Signal für ihn unbeachtlich gewesen sei und er das Vortrittsrecht gehabt habe.

Dieser Auffassung kann nicht beigeprpflichtet werden. Die von der zuständigen Behörde aufgestellten Signale sind massgebend und vom Strassenbenützer zu beachten, ohne dass er sie vorerst auf ihre Berechtigung hin überprüfen könnte. Dies muss vor allem in Zweifelsfällen gelten; denn gerade in solchen dient das Signal dazu, die Verhältnisse vollständig klarzustellen. Der Zweck des Signals, möglichst grosse Verkehrssicherheit zu schaffen, würde ins Gegenteil verkehrt, wenn man die vom Beschwerdeführer befürwortete Überprüfung durch den Strassenbenützer zulassen wollte.

12. Urteil des Kassationshofs vom 6. Februar 1939 i. S. Wetterlé gegen Zürich, Staatsanwaltschaft.

Strassenkreuzung ausserorts:

1. Mass der Vorsicht des Fahrzeugführers bezüglich die Strasse traversierender Fussgänger im allgemeinen.
- Fussgängerstreifen*. a) Zulässigkeit ausserorts; Kenntlichmachung. b) Inhalt und Begrenzung des Fussgängervorrechts auf dem Streifen; die entsprechende besondere Rücksichtspflicht des Fahrzeugführers (Art. 45 Abs. 3 MFV, 35 MFG).

Croisée en dehors des agglomérations:

1. Quelles précautions le conducteur d'un véhicule automobile doit-il prendre, en général, pour la sécurité des piétons qui traversent la route?
2. *Passages de sécurité pour piétons*. a) Peut-il en exister en dehors des agglomérations? Manière de les rendre reconnaissables. b) En quoi consiste le droit de priorité du piéton et, respectivement, le devoir de l'automobiliste (art. 45^a RLA, 35 LA)?

Crocevia fuori dell'abitato:

1. Precauzioni che il conducente di un'automobile deve prendere in generale per la sicurezza dei pedoni che attraversano la strada.
2. *Passaggi riservati al pedone*: a) Ne possono esistere fuori dell'abitato; modo di renderli riconoscibili; b) In che cosa consiste il diritto di precedenza del pedone e relativo dovere dell'automobilista (art. 45 cp. 3 RegLCA; art. 35 LCA).

A. — Auf der ausserhalb des Dorfes Schlieren gelegenen Kreuzung zwischen der Industriestrasse und der Engstringerstrasse liegt im Schnittpunkt der beiden Strassenachsen eine Verkehrsinsel, die in der Mitte einen Wegweiser mit vier (nachts erleuchteten) Flügeln und einer weissen Lampenkugel an der Spitze und je in der Achse der vier Strassen einen schwarz-weiss geringten Pfosten mit (links) Fahrverbots- und (rechts) Fahrrichtungsscheibe und eigener Beleuchtung aufweist. Über die Kreuzungsstelle sind in der Fortsetzung der je beidseitig vorhandenen Trottoirs zwei Meter breite Verbindungsstreifen gezogen, deren Kleinsteinpflasterung sich von der übrigen durch hellere Farbe abhebt.

Am 29. Juni 1937 stiess der mit seinem Personenauto auf der Industriestrasse von Baden nach Zürich fahrende A. Wetterlé auf dieser Kreuzung mit der 19jährigen Margrit Müller zusammen, die zu Fuss auf der Engstringerstrasse von Schlieren herkommend auf dem linken Verbindungsstreifen in der Nähe der Verkehrsinsel angefahren und tödlich verletzt wurde.

B. — Alle drei kantonalen Instanzen haben Wetterlé der fahrlässigen Tötung schuldig erklärt. Das zürcherische Kassationsgericht, gegen dessen Urteil vom 31. Oktober 1938 sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde richtet, geht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Zusammenstosses mit 60 km Geschwindigkeit fuhr und dass ihm die auf der Kreuzungsstelle angebrachten Fussgängerstreifen bekannt waren. Es übernimmt sodann die obergerichtliche Darstellung, wonach der Beschwerdeführer die Fussgängerin schon auf eine erhebliche Entfernung erblickt und ihretwegen 100 m vor der Unfallstelle ein Hupsignal gegeben habe. Auch an der obergerichtlichen Feststellung, wonach der Beschwerdeführer die Fussgängerin dann für einige Augenblicke aus den Augen verloren hat, weil er seine Aufmerksamkeit zwei aus der entgegengesetzten Richtung heranfahrenden Automobilen zuwandte, wird im Urteil des Kassationsgerichts nichts

geändert. Dagegen lässt dieses dahingestellt, ob der Beschwerdeführer, wie das Obergericht annahm, bereits im Moment, als er das Signal abgab, erkannte, dass sich die Fussgängerin unaufmerksam benahm. Mit Bezug auf das Verhalten derselben stellt die Vorinstanz lediglich fest, dass sie zu laufen anfang, um noch vor dem Auto die Strasse überqueren zu können.

Das Kassationsgericht führt aus, der Beschwerdeführer hätte die Fussgängerin, nachdem er sie auf die Distanz von 100 m erblickt hatte, nicht mehr ganz aus den Augen verlieren dürfen. Es wäre seine Pflicht gewesen, seine Fahrgeschwindigkeit so zu mässigen, dass die auf dem Fussgängerstreifen befindliche und vortrittsberechtigte Passantin nicht gefährdet wurde. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stehe Art. 45 Abs. 3 MFV zu Art. 35 Abs. 1 MFG nicht im Widerspruch. Die letztere Vorschrift handle nicht vom Überschreiten der Strasse, sondern vom Gehen am Rande derselben auf Fussgängerwegen oder Trottoirs. Es sei auch nicht richtig, dass die Fussgängerstreifen nur innerorts anzubringen bzw. zu beachten seien. Im Gegenteil sei die Einhaltung der Vorschrift des Art. 45 VO, wonach der Autofahrer nötigenfalls anzuhalten habe, um den auf dem Streifen befindlichen Personen die ungehinderte Überquerung der Strasse zu ermöglichen, im Weichbild der Städte oft kaum durchführbar, sodass der Fussgänger an dem ihm eingeräumten Vortrittsrecht nicht rücksichtslos festhalten dürfe; ausserorts dagegen, wo der Fussgängerverkehr geringer sei, solle der Fussgänger sicher sein, dass er bei Benützung des Streifens nicht gefährdet sei. Andernfalls wäre die Anbringung solcher Streifen auf Überlandstrassen sinn- und zwecklos.

C. — Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Verurteilte Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Freisprechung eventuell zu neuer Beurteilung. Die Staatsanwaltschaft Zürich trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Im allgemeinen kann einem Autofahrer, der auf einer gut ausgebauten, geraden und als Hauptstrasse bezeichneten Strasse eine Geschwindigkeit von 60 km einhält, kein Vorwurf gemacht werden (BGE 62 I 196, 64 I 354). Man kann von ihm auch nicht ohne weiteres verlangen, dass er dieses Tempo beim Heranfahen an eine Strassenkreuzung herabsetze. Wenn, wie im vorliegenden Falle, das Gelände eben und übersichtlich ist und das Fahrzeug infolgedessen von den Seitenstrassen her gesehen werden kann, muss sich dessen Führer nicht von vornherein darauf einstellen, dass ihm ein anderer Strassenbenützer den Vortritt streitig machen könnte. Zur Herabsetzung der Geschwindigkeit ist er allerdings dann verpflichtet, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass jemand auf seine Fahrbahn vordringen will ; denn wie sehr auch ein solches Vorhaben den Regeln des Strassenverkehrs widersprechen mag, ist der Führer eines Motorfahrzeugs doch gehalten, nach Möglichkeit zur Verhütung eines Unfalls beizutragen. Die Akten enthalten nun aber nicht genügend Anhaltspunkte, um den Beschwerdeführer wegen Nichtbeachtung dieses Grundsatzes verurteilen zu können. Es steht zwar fest, dass er die Margrit Müller schon auf eine Distanz von 100 m bemerkt hat, doch fehlt eine Feststellung darüber, wo sich die Fussgängerin in jenem Moment befand. War sie schon im Begriffe, die Industriestrasse zu überschreiten, dann musste sich der Beschwerdeführer allerdings bewusst sein, dass eine gefährliche Situation bestand ; er durfte sich daher nicht mit der Abgabe eines Signals begnügen, sondern musste die Fussgängerin im Auge behalten und seine Geschwindigkeit so einrichten, dass er nötigenfalls vor der Kreuzung anhalten konnte. Befand sich die Müller hingegen im Momente, als der Beschwerdeführer sie erblickte, noch auf dem Trottoir der Engstringerstrasse, dann bestand kein Anlass zu besonderen Vorsichtsmassnahmen ; denn es

war anzunehmen, dass die Passantin, wenn sie überhaupt die Kreuzung überqueren wollte, nicht blindlings auf die Strasse hinaustreten werde. Dass an ihr eine auffällige und auch dem Beschwerdeführer sichtbare Unaufmerksamkeit zu bemerken gewesen sei, hat die Vorinstanz, im Gegensatz zum Obergericht, nicht festgehalten. Es kann somit dahingestellt bleiben, inwieweit ein solches Verhalten der Fussgängerin den Beschwerdeführer zu besonderer Vorsicht verpflichtet hätte.

2. — Bei der bestehenden Aktenlage kann daher die von den kantonalen Instanzen ausgesprochene Verurteilung nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Beschwerdeführer wegen der auf der Kreuzungsstelle angebrachten Fussgängerstreifen besondere Vorsichtspflichten zu beobachten hatte. Der Beschwerdeführer bestreitet dies mit der Begründung, Fussgängerstreifen mit dem Privileg gemäss Art. 45 Abs. 3 MFV gebe es nur innerorts, und zudem seien die an der Kreuzung in Schlieren angebrachten Streifen mit ihrer von der Regel abweichenden technischen Ausführung — ganze Fläche in hellerer Pflasterung — nicht als Fussgängerstreifen im Sinne der MFV kenntlich.

a) Dass die Vorschriften in Art. 35 MFG und 45 Abs. 3 MFV nur für die innerorts angebrachten Fussgängerstreifen Geltung haben, bezw. dass solche nur innerorts angebracht werden können, lässt sich aus dem Wortlaut von Gesetz und Verordnung nicht ableiten. Es kommt für diese Frage nicht auf die rechtliche Unterscheidung zwischen Innerorts und Ausserorts an, sondern lediglich auf die Beschaffenheit der Übergangsstelle. Die Kreuzung in Schlieren ist so ausgebaut, dass sie sich nach allen vier Strassen hin, und zwar nach der Hauptstrasse auf Hunderte von Metern, dem Blick des Strassenbenützers mit nicht zu übersehender Auffälligkeit als wichtiger Verkehrsknotenpunkt und Übergang ankündigt, an welchem mit dem Vorhandensein von Fussgängerstreifen gerechnet werden muss. Es handelt sich um einen Platz mit Kreisverkehr,

wie sie im Stadttinnern vorkommen und bei denen in der Regel Fussgängerstreifen vorhanden sind. Angesichts eines derartigen Ausbaus einer Kreuzungsstelle, befinde sie sich nun inner- oder ausserorts, muss der Fahrzeugführer sich auf das Vorhandensein von Fussgängerstreifen gefasst machen und sich hinsichtlich seiner Geschwindigkeit rechtzeitig darauf einstellen. Ob in Schlieren die Streifen selber auf genügende Distanz sichtbar sind, spielt im vorliegenden Falle keine Rolle, da der Beschwerdeführer nach der Feststellung der Vorinstanz von ihrem Vorhandensein Kenntnis hatte. Dass es sich bei denselben, trotz ihrer von der Regel abweichenden Ausführung, um Fussgängerstreifen im Sinne von Gesetz und Verordnung handelt, konnte nicht zweifelhaft sein, denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, was die von Trottoir zu Trottoir führenden Streifen sonst bedeuten könnten. MFG und zugehörige Erlasse schreiben nirgends vor, wie die Fussgängerstreifen kenntlich gemacht sein müssen, etwa nur in gelben Linien oder mit Metallnägeln.

b) Der Beschwerdeführer war demnach an der fraglichen Stelle zu der besonderen Rücksichtnahme gemäss Art. 45 Abs. 3 MFV verpflichtet, wonach « vor Fussgängerstreifen die Motorfahrzeugführer die Geschwindigkeit zu mässigen und nötigenfalls anzuhalten haben, um den sich schon darauf befindlichen Fussgängern die ungehinderte Überquerung der Fahrbahn zu ermöglichen ». Wenn dabei die Vorinstanzen von einem Vortrittsrecht des die Streifen benutzenden Fussgängers sprechen, ist zu betonen, dass es sich nicht um ein Vortrittsrecht in dem Umfange handeln kann, wie es Art. 27 MFG dem von rechts kommenden bzw. dem auf der Hauptstrasse fahrenden Fahrzeug einräumt und das soweit geht, dass der Vortrittsberechtigte dem Unberechtigten gegenüber Anspruch auf ungehinderte Fortsetzung seiner Bewegung hat (BGE 62 I 195). Wollte man dem Fussgänger auf dem Sicherheitsstreifen ein solches Vorrecht einräumen, dann würde das an Übergängen mit starkem Verkehr zu einer absoluten

Verhinderung des Autoverkehrs führen; denn da sich die Passanten ohne Unterbruch folgen können, wäre es den Motorfahrzeugen u. U. nicht möglich, einen Augenblick auszuwählen, wo sie vorfahren können, ohne jemanden in der Bewegung zu hindern. Ein so verstandenes Vortrittsrecht des Fussgängers liesse sich auch nicht mit Art. 35 MFG in Einklang bringen, welcher den Fussgänger anhält, die Strasse vorsichtig zu überschreiten. Die letztgenannte Vorschrift — die entgegen der Annahme der Vorinstanz sich auch auf Personen bezieht, die die Strasse auf einem Fussgängerstreifen überqueren — zeigt, dass den Fussgängern kein unbedingtes Anrecht auf ungehindertes Passieren der ihnen angewiesenen Streifen zusteht. Nach Art. 45 haben nur diejenigen Personen Anspruch auf ungehinderte Fortsetzung ihrer Bewegung, welche sich beim Erscheinen des Motorfahrzeugs vor dem Übergang bereits auf dem Streifen befinden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass beim Herannahen eines Autos der Fussgänger nach Belieben noch rasch den Fussgängerstreifen betreten dürfe mit der Wirkung, dass er in dem Moment, da das Auto dem Streifen ganz nah gekommen ist, als ein « sich schon darauf befindender » jenes zum Anhalten oder brusken Abbremsen zwingen dürfte. Wenn ein Auto bereits so nahe an den Fussgängerstreifen herangekommen ist, dass der in diesem Momente am Rande der Strasse befindliche Fussgänger die Fahrbahn nicht mehr überqueren könnte, ohne das Fahrzeug zum Anhalten oder brusken Abbremsen zu zwingen, dann darf er trotz Fussgängerstreifen sich nicht mehr auf die Fahrbahn begeben, sondern muss vor derselben warten, bis jenes vorbeigefahren ist. Diese Pflicht des Fussgängers ergibt sich eben aus der Vorschrift des Art. 35 MFG, dass er die Strasse vorsichtig zu überschreiten hat.

Die Verpflichtung des Motorfahrzeugführers, die auf dem Streifen befindlichen Personen vorbeizulassen, erfordert nun aber zum vornherein eine so weitgehende Herabsetzung der Geschwindigkeit beim Heranfahren, dass

Zusammenstösse mit den bereits im Überschreiten der Übergangsstelle begriffenen Personen vermieden werden können. Mit einer derart gemässigten Geschwindigkeit darf der Fussgänger bei der Überlegung, ob er angesichts des sich nähernden Autos noch den Streifen betreten dürfe, rechnen. Diese Vorsichtsmassnahme hat der Beschwerdeführer ausser Acht gelassen, als er mit 60 km an den Sicherheitsstreifen heranfuhr. Dabei hätte er umso eher Anlass zur Vorsicht gehabt, als er die Fussgängerin Müller auf eine Distanz von 100 m bemerkt hatte, womit — auch wenn sich jene noch nicht auf dem Streifen befand — die Möglichkeit bereits näher rückte, dass jemand den Fussgängerstreifen vor seinem Herankommen betreten und ihn zur Gewährung des Vortrittsrechts verpflichten könnte. Auf alle Fälle hätte der Beschwerdeführer unter diesen Umständen den Fussgängerstreifen im Auge behalten müssen, um sich in jedem Momente zu vergewissern, ob die Fahrbahn, auf welche allfällige Passanten ein Vortritt hatten, für ihn frei sei. In dieser Beziehung hat es der Beschwerdeführer an der pflichtgemässen Aufmerksamkeit fehlen lassen.

Über das Strafmass hat sich der Kassationshof nicht auszusprechen, da der Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden ist und infolgedessen für die Bemessung der Strafe kantonales Recht den Ausschlag gibt (Art. 65 Abs. 4 MFG).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

13. Urteil des Kassationshofs vom 6. Februar 1939
i. S. Flückiger gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Auslegung von Art. 75 lit. b VV zum MFG, wonach der Motorfahrzeugführer das Abbiegen aus der bisherigen Fahrtrichtung anzuzeigen hat. Bedeutung dieser Vorschrift bei Kreuzungen mit der Eisenbahn.

Interprétation de l'art. 75 lit. b RLA, qui oblige le conducteur d'un véhicule automobile à signaler ses changements de direction. Portée de cette disposition dans le cas où le conducteur s'engage sur un passage à niveau.

Interpretazione dell'art. 75 lett. b Ord. LCAV, secondo il quale il conducente di un autoveicolo deve segnalare i suoi cambiamenti di direzione. Portata di questo disposto nel caso in cui il conducente entra in un passaggio a livello.

Westlich der Station Rothrist befindet sich ein bewachter Bahnübergang, bei welchem die Strasse die Bahnlinie Bern-Zürich, sowie ein danebenhergehendes Geleise III kreuzt. Vom letztern zweigt unmittelbar westlich der Kreuzung das Industriegeleise der Strebelwerke ab. Am Morgen des 11. September 1937 setzte sich bei der Station Rothrist ein Traktor der SBB in Bewegung, um auf dem Geleise III und hernach über das genannte Industriegeleise einen Güterwagen nach den Fabrikanlagen der Strebelwerke zu schieben. Auf dem Traktor befand sich der Stationswärter der SBB Albert Gartenmann, während ein Arbeiter der Strebelwerke auf dem Güterwagen bei der Bremse stand. Als sich der Traktor mit dem Güterwagen dem Bahnübergang näherte, dessen Barrieren offen geblieben waren, bog ein von Willi Flückiger geführter Lastwagen von den Strebelwerken her in den Übergang ein. Obschon sowohl der Traktor wie der Lastwagen eine mässige Geschwindigkeit gehabt haben sollen, erwiesen sich die im letzten Augenblick gegebenen Signale und die angestellten Bremsversuche als nutzlos. Die beiden Gefährten stiessen zusammen, wobei Sachschaden entstand.

Wegen dieses Vorfalls sprach das Bezirksgericht Zofingen den Albert Gartenmann der fahrlässigen erheblichen